

7. Wer ist als versichert anzusehen, wenn der Cif-Verkäufer die Güter für Rechnung wen es angeht versichert? Was ist unter „Rechnung“ und „Aufbringung“ im Sinne von §§ 101, 116 der Hamb. Allg. SeeVers. V. zu verstehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1916 i. S. Transatlantische Güter-Versicherungsgesellschaft (Bekl.) w. H. D. & Co. (Kl.). Rep. I. 87/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin, welche eine Anzahl Zweigniederlassungen in China unterhält, hat mit der Beklagten gemäß Police vom 1. Juli 1913 eine laufende Versicherung auf Güter und Waren in Dampfschiffen von Plätzen Chinas nach europäischen Plätzen abgeschlossen. Die Police gilt „für Rechnung wen es angeht“ und an sich „nur für Seegefahr“, jedoch ist in § 10 der besonderen Bedingungen folgende „Kriegsklausel“ hinzugefügt.

„Die Versicherung deckt folgende Gefahren, soweit solche bei der Originalversicherung ausgeschlossen sind, und zwar so lange, als sich die Ware an Bord des Seedampfers befindet:

die Risiken der Konfiskation, Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch kriegsführende Mächte, Kriegsschiffe und Raper, mögen diese kriegsführenden Mächte völkerrechtlich anerkannt oder nicht anerkannt sein, bezw. mögen diese Kriegsschiffe und Raper völkerrechtlich anerkannten oder nicht anerkannten Mächten angehören, einschließlich Minen- und Torpedogefahr.

Jedoch haftet der Versicherer nicht:

1. für Kosten . . . , welche entstehen aus dem freiwilligen Aufenthalte wegen Kriegsgefahr, aus der Anhaltung, der Blockade des Aufenthaltshafens, der Zurückweisung von einem blockierten Hafen, der Ausladung, Lagerung und Weiterbeförderung der Güter wegen Kriegsgefahr;
2. für die nachstehenden Folgen eines durch Kriegsgefahr verursachten Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, sowie andere Schäden, die während der Ausladung und Lagerung der Güter eintreten;
3. für die Auferlegung von Zöllen und Kontributionen sowie daraus entstehende Kosten“.

Diese Kriegsversicherung sollte ohne Mehrprämie bis auf weiteres mit Kündigungsbefugnis der Beklagten eingeschlossen sein.

Neben der Police sollten die Hamb. Allg. Seeversicherungsbedingungen gelten.

§ 1 der besonderen Bedingungen besagt:

„Die Police erstreckt sich auch auf die Versicherungen der Zweigniederlassungen der Firma H. D. & Co. in . . . und zwar sowohl

auf die eigenen als auch auf diejenigen Versicherungen, zu deren Deckung die Niederlassungen von europäischen oder chinesischen Geschäftsfreunden Auftrag erhalten. Nach einem Schadenfalle beziehentlich nach präjudizierlichen Nachrichten ist indessen die Annahme eines Versicherungsauftrags nicht zulässig.“

Die Versicherung sollte bis zum Maximalbetrage von 800 000 *M* für jedes Dampfschiff alle in die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 (nach dem Datum der Konnossemente) fallenden Abladungen decken. Die Niederlassungen hatten über ihre Abladungen auf den von der Beklagten gelieferten Formularen Versicherungszertifikate in Vollmacht der Beklagten zu zeichnen.

Auf diese Versicherung hat die Klägerin Waren im Versicherungswerte von 180 080 *M*, die von ihren chinesischen Zweigniederlassungen im Juni 1914 mit dem am 20. Juni 1914 aus Canton abgegangenen Dampfer *Kenne Rickmers* verladen sind, angemeldet. Der Dampfer befand sich bei Kriegsausbruch in Port Said, wurde dann von den Engländern gezwungen, diesen Hafen zu verlassen, und auf hoher See von einem englischen Kriegsschiffe zwangsweise nach Alexandrien gebracht. Hier wurde er mit der Ladung festgehalten und darauf nach teilweiser Entlöschung von der englischen Admiralität requiriert und in Benutzung genommen. Nach Behauptung der Beklagten, über die noch keine Feststellung getroffen ist, waren von den auf die Versicherung angemeldeten Waren 58 Faß Holzöl und 100 cases Kaffia im Gesamtwerte von 7700 *M* schon vor der Aufbringung des Dampfers in Port Said gelöscht worden. Da die Waren innerhalb der vereinbarten Abandonfrist nicht freigegeben wurden, hat die Klägerin mit der am 15. Mai 1915 zugestellten Klage nach Beobachtung der Vorschriften in §§ 116 flg. Allg. S.W. den Abandon erklärt und sie verlangt von der Beklagten den Versicherungswert nebst Zinsen. Eventuell beruft sie sich hierfür auf eingetretenen Totalverlust. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, indem sie bestritt, daß Konfiskation oder Nehmung im Sinne der Kriegsklausel vorliege, und außerdem rügte, daß nicht erhelle, ob die Klägerin die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen habe, sowie letzterenfalls, ob Auftrag dazu erteilt sei.

Das Landgericht erkannte im wesentlichen nach der Klage. Das

Oberlandesgericht verwarf durch Teilurteil die Berufung der Beklagten in Höhe von 172380 *M* nebst Zinsen mit der Maßgabe, daß es der Klägerin obliege, einen Abandonrevers nach Maßgabe von § 126 Allg. S.B. zu erteilen. (Wegen der Restforderung von 7700 *M* soll noch Beweis erhoben werden.) Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„1. Zutreffend nimmt der Vorberrichter an, daß die hier vorliegende Versicherung als für eigene Rechnung der Klägerin genommen anzusehen ist und daß sie ihr Interesse und den Schaden genügend dargetan hat. In der rechtlichen Beurteilung befindet sich der Vorberrichter durchaus im Einklange mit den Grundsätzen, die mit Bezug auf die Versicherung für Rechnung wen es angeht, insbesondere im Falle der Versicherung durch den Cif-Verkäufer in R.G.B. Bd. 13 S. 99 aufgestellt sind und durch welche die strengere Anforderungen erhebende Entscheidung R.D.H.G. Bd. 14 S. 123 insoweit überholt ist. Bei der erwähnten Form der Versicherung braucht zur Zeit der Eingehung des Vertrags die Person des Versicherten noch nicht festzustehen; sie dient insbesondere dem Falle, in dem es erst von zukünftigen Ereignissen oder Verfügungen abhängt, wer bei Eintritt eines Unfalls der Geschädigte ist. Soweit der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts zu entnehmen ist, daß für den Cif-Verkäufer mit der Abladung ein versicherbares Eigentumsinteresse wegfällt, weil nunmehr die Gefahr auf den Käufer übergeht, kann ihr nicht beigetreten werden. Vielmehr ist gemäß der Auffassung von R.G.B. Bd. 13 S. 99 anzunehmen, daß für den Cif-Verkäufer das versicherbare Eigentumsinteresse erst mit der endgültigen Bezahlung der Ware oder mit der Eigentumsübertragung aufhört. Weigert z. B. der Käufer aus irgend einem Grunde die Zahlung, so ist der Verkäufer keineswegs dem Versicherer gegenüber verpflichtet, den Käufer zur Abnahme der Ware und zur Zahlung zu zwingen, sondern er kann die Ware behalten und erklären, daß die Versicherung für seine Rechnung geht. Damit wird weder einer unzulässigen Versicherung des objektiven Interesses (vgl. Risch in den Jahrb. f. Dogmatik Bd. 63 S. 361 ff.) der Weg eröffnet, noch das berechtigte Interesse des Versicherers verletzt; vielmehr wird dem Versicherungsnehmer nur diejenige Entscheidung über die Art der Versicherung —

ob für eigene oder für fremde Rechnung — ermöglicht, zu der er durch die gewählte Form der Versicherung — für Rechnung wen es angeht — befugt sein sollte. Es würde ganz unpraktisch sein, wenn man nach Eintritt eines Unfalls die Frage, ob und welche Rechte der versichernde Cif-Verkäufer aus der Versicherung herleiten kann, von der Erledigung seines Verhältnisses zum Käufer, etwa von der Entscheidung eines zwischen ihnen über die Abnahme und Zahlungspflicht zu führenden Rechtsstreites abhängig machen wollte. Vielmehr muß der Cif-Verkäufer, der für Rechnung wen es angeht versichert hat, wenn er zur Zeit des Unfalls noch Eigentümer war, ohne weiteres für befugt erachtet werden, zu erklären, daß er für eigene Rechnung versichert hat, und demgemäß die Rechte aus der Versicherung geltend zu machen. Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist und daß die Verpflichtung zur Herausgabe des versicherten Gegenstandes nicht etwa ein versicherbares Eigentumsinteresse des Schuldners ausschließt, ergibt § 281 BGB., welcher allgemein dahin verstanden wird, daß der dort bezeichnete Ersatz oder Ersatzanspruch auch in der Versicherungssumme oder in dem Ansprüche darauf bestehen kann. . . .

Es genügt, daß das Berufungsgericht ohne Beanstandung der Revision feststellt, die Klägerin sei bei der Abladung wie auch zur Zeit der Aufbringung des Dampfers und später Eigentümerin der versicherten Waren gewesen und sie habe daher ein versicherbares Eigentumsinteresse bei der ihrer Erklärung nach für eigene Rechnung genommenen Versicherung dargetan. Wenn die Revision behauptet, die Beklagte habe geltend gemacht, daß die Klägerin bezüglich der 500 Gallen das Interesse des Cif-Käufers unter Versicherung gebracht habe, so ist das nicht richtig; vielmehr beschränkte sich die Behauptung der Beklagten in den Instanzen darauf, daß die Gallen cif verkauft seien. Nur hatte die Beklagte nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils vor dem Landgerichte die Auffassung vertreten, daß bei etwaigen Cif-Verkäufen der Klägerin eine Versicherung für fremde Rechnung anzunehmen sei. Diese Auffassung ist unzutreffend. Vielmehr dürfte es mehr der kaufmännischen Anschauung entsprechen, daß der Cif-Verkäufer, der noch Eigentümer geblieben ist und keine Zahlung erhalten hat, zunächst bei der Versicherung für Rechnung wen es angeht sein Eigentumsinteresse ins Auge faßt,

wenn ihm auch vorbehalten bleibt, hinterher in geeigneten Fällen zu erklären, daß die Versicherung für den Käufer gelte. Die Beklagte hat diese Auffassung denn auch in ihrer Berufungsbegründung nicht mehr aufrecht erhalten. . . .

2. Auch die Unterscheidung, welche die Revision zwischen der „Aufbringung“ des Dampfers *Uenne Widmers* als einer vorläufigen Beschlagnahme zwecks Ermöglichung der präsenrechtlichen Maßnahmen und der „Nehmung“ als der Beschlagnahme zum Zwecke der Anbringung treffen will, ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr sind „Aufbringung“, „Beschlagnahme“ und „Nehmung“ völkerrechtlich sowie im Sinne der hier vorliegenden Kriegsklausel gleichbedeutende Begriffe. Als Aufbringung oder Nehmung bezeichnet man den Akt des Kriegsschiffes, welcher sich rechtlich und der Wirkung nach als Beschlagnahme im Gegensatze zur Konfiskation, die nur dem Präsengerichte zusteht, kennzeichnet. Die Aufbringung, Nehmung oder Beschlagnahme stehen anderseits im Gegensatze zur Anhaltung und Durchsuchung, welche Schiff und Ladung nur vorübergehend betreffen. S. Deutsche Präsenordnung Abschnitt VI flg., vgl. auch u. a. Liszt, Völkerrecht § 41; RGZ. Bd. 67 S. 258 flg. Daß im vorliegenden Falle die *Uenne Widmers* von den Engländern „aufgebracht“ ist, erkennt die Revision selbst an. Die Aufbringung erfolgt aber stets im Hinblick auf die erwartete Konfiskation (Deutsche Präsenordnung Nr. 94). Auch die Tatsache, daß das Schiff der britischen Admiralität zur Benutzung überwiesen wurde, beweist die vorausgegangene Nehmung, weil eine solche Benutzung nur bei Präsen stattfindet (s. Bonfils, Völkerrecht Nr. 1412). Selbstverständlich war mit der Nehmung des Schiffes auch die darin befindliche feindliche Ladung, also auch die den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Waren, beschlagnahmt. Wenn daher die vorliegende Kriegsklausel einerseits das Risiko der Konfiskation und der Nehmung dem Versicherer auferlegt, anderseits die Kosten der Anhaltung von der Versicherung ausnimmt, so bedeuten diese Begriffe dasselbe wie in § 101 Allg. S. W. Wenn weiter in § 116 Allg. S. W. von dem Falle gesprochen wird, daß das Schiff oder die Güter von einer kriegsführenden Macht aufgebracht oder durch Seeräuber genommen und binnen bestimmter Frist nach der Aufbringung oder Nehmung nicht freigegeben sind, so fällt die Aufbringung unter den Begriff

der Nehmung im weiteren Sinne, wie er dem § 101 zugrunde liegt, und das Wort dient hier nur dazu, einen Gegensatz zwischen der Nehmung durch kriegführende Mächte und einer solchen durch Seeräuber herzustellen. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß mit der Aufbringung des Schiffes zwecks preisen-gerichtlicher Behandlung in Alexandrien die Voraussetzung sowohl der Kriegsklausel wie auch des Abandons gemäß § 116 der Allg. O.B. erfüllt ist.“